OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603474/2/KLi

Datum:
Linz, 17. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 30. Dezember 2019 des B J W, x, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Dezember 2019, GZ: VStV/919300612468/2019, betreffend Teilzahlungen gemäß §§ 54a, 54b Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid (Teilzahlung) der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Dezember 2019, GZ. VStV/919300612468/2019, wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde), vom 11. Dezember 2019, GZ: VStV/919300612468/2019, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) verpflichtet sei, gemäß Straferkenntnis vom 6. September 2019, GZ. VStV/919300612468, insgesamt 55 Euro zu bezahlen. Aufgrund seines Ansuchens vom 9. Dezember 2019 werde die Entrichtung des Betrages in einem Teilbetrag von 30 Euro, zahlbar bis 20. Dezember 2019 und von 25 Euro, zahlbar bis 15. Jänner 2020, bewilligt, mit der Maßgabe, dass alle noch ausstehenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bf mit mindestens zwei Raten in Verzug ist. Die Begründung entfalle, da dem Standpunkt des Bf vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 30. Dezember 2019, mit welcher der Bf beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu abzuändern.

Begründend brachte der Bf zusammengefasst vor, die Bewilligung einer Teilzahlung setze die Verhängung einer rechtskräftigen Geldstrafe voraus. Er habe gegen das dem Teilzahlungsbescheid zugrundeliegende Straferkenntnis rechtzeitig bei der belangten Behörde einen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt. Dieser Antrag sei bislang von der belangten Behörde nicht dem Verwaltungsgericht vorgelegt worden.

Die festgelegten Teilzahlungsbeträge würden außerdem nicht den Anträgen des Bf entsprechen. Die belangte Behörde sei aber nicht befugt, dem Bf etwas anderes zu bewilligen, als er beantragt habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. April 2019, GZ: VStV/919300612468/2019, wurde dem Bf eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am 18. Februar 2019, um 15:10 Uhr, in x, x, den PKW mit dem Kennzeichen x auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes

(Linkszufahren auf einer Vorrangstraße) erreicht werden könne, gehalten habe. Er habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. n StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO wurde über den Bf eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt

II.2. Dagegen richtete sich der Einspruch des Bf vom 4. Mai 2019.

II.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. September 2019, GZ: VStV/919300612468/2019, wurde dem Bf eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) dahingehend vorgeworfen, dass er am 18. Februar 2019, um 15:10 Uhr, in x, x, den PKW mit dem Kennzeichen x auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes (Linkszufahren auf einer Vorrangstraße) erreicht werden könne, gehalten habe. Er habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. n StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO wurde über den Bf eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt; ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 12. September 2019 zugestellt. Der Bf hat das Straferkenntnis am 13. September 2019 übernommen.

II.4. Mit Eingabe vom 7. Oktober 2019 stellte der Bf bei der belangten Behörde den Verfahrenshilfeantrag auf Beigabe eines Verteidigers, dessen Kosten er nicht zu tragen habe.

II.5 Die belangte Behörde legte diesen Verfahrenshilfeantrag zunächst nicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Erst mit Vorlage der Beschwerde gegen den Teilzahlungsbescheid gelangte der Verfahrenshilfeantrag zum Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

II.6. Mit Mahnung vom 13. November 2019, GZ: VStV/919300612468/2019, teilte die belangte Behörde dem Bf mit, er sei mit Strafverfügung vom 16. April 2019, GZ: VStV/919300612468/2019, zur Bezahlung eines Strafbetrages samt Kosten von 40 Euro verpflichtet worden.

Darauf, dass der Bf gegen diese Strafverfügung Einspruch erhoben hatte und ein Straferkenntnis vom 6. September 2019, GZ: VStV/919300612468/2019, vorliegt, ging die belangte Behörde nicht ein.

Sie forderte den Bf auf, einen Gesamtbetrag von 55 Euro bis zum 13. November 2019 zu bezahlen, ansonsten die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt würde.

II.7. Der Bf beantragte daraufhin die Teilzahlung dieses Betrages in monatlichen Raten von jeweils 10 Euro.

II.8. Die belangte Behörde teilte dem Bf im Wege des Parteiengehörs mit, dass nur eine Ratenvereinbarung in Höhe von 30 Euro im Dezember 2019 und 25 Euro im Jänner 2020 bewilligt werden würde.

II.9. Der Bf teilte der belangten Behörde daraufhin abermals mit, dass er wirtschaftlich nicht dazu in der Lage sei, die von der belangten Behörde angedachte Ratenzahlung zu erfüllen.

II.10. Daraufhin erließ die belangte Behörde den zu Punkt I.1. dargestellten Teilzahlungsbescheid, wogegen sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde richtet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt der belangten Behörde. Weitergehende Erhebungen konnten insofern unterbleiben.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall steht schon aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Somit würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 40 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG idF BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017 regelt die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers:

(1) ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

§ 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG idF BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017 regelt allgemeine Bestimmungen der Verfahrenshilfe:

(1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.
(2) Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.
(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.
(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde

beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.
(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.

IV.2. § 54 b Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG idF BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018 regelt die Vollstreckung von Geldstrafen:

(1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.
(1a) Im Fall einer Mahnung gemäß Abs. 1 ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.
(1b) Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr ist ein Rückstandsausweis auszufertigen, der den Namen und die Anschrift des Bestraften, den pauschalierten Kostenbeitrag und den Vermerk zu enthalten hat, dass der Kostenbeitrag vollstreckbar geworden ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.
(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In rechtlicher Hinsicht ist insofern zu hinterfragen, ob die belangte Behörde zulässiger Weise das Vollstreckungsverfahren eingeleitet und einen Teilzahlungsbescheid erlassen hat bzw. ob das dem Teilzahlungsbescheid zugrunde liegende Straferkenntnis in Folge des vom Bf gestellten Antrages auf Verfahrenshilfe überhaupt in Rechtskraft erwachsen konnte.

V.2. Zunächst kann zur Frage, ob der Bf seinen Verfahrenshilfeantrag durch die Einlassung in das Vollstreckungsverfahren (allenfalls konkludent) zurückgezogen hat, auf die Rechtslage zur Zurückziehung einer Beschwerde abgestellt werden.

Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm. 8; sh zur Berufung Hengstschläger/Leeb, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

Eine solche Prozesshandlung muss aufgrund ihrer Folgen ausdrücklich erklärt werden. Darin, dass der Bf zunächst einen Verfahrenshilfeantrag gestellt hat, aber im Vollstreckungsverfahren nur eine Ratenzahlung beantragt und nicht nochmals auf seinen Verfahrenshilfeantrag hingewiesen hat, kann eine derartige – ausdrückliche – Prozesserklärung nicht erblickt werden. Der Bf hat seinen Verfahrenshilfeantrag somit nicht zurückgezogen.

V.3. Gemäß § 8a Abs. 5 VwGVG ist im Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird. Der Bf hat das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis mit Datum und Geschäftszahl bestimmt bezeichnet.

Gemäß § 8a Abs. 6 VwGVG hätte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorlegen müssen.

§ 8a Abs. 7 VwGVG regelt, dass dann, wenn die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt hat, für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

Eine Vorlage des Antrages auf Verfahrenshilfe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aber seitens der belangten Behörde (zunächst) unterblieben. Erst im Zuge der Beschwerde des Bf gegen den Teilzahlungsbescheid gelangte der – noch offene – Verfahrenshilfeantrag an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

V.4. In weiterer Folge sieht § 54b Abs. 1 VStG vor, dass rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen sind. Insofern setzt auch die Bewilligung von Teilzahlungen gemäß § 54b Abs. 3 VStG die Rechtskraft der Geldstrafe voraus, andernfalls eine Vollstreckung (noch) nicht zulässig ist.

Nachdem noch keine Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag vorliegt, ist das dem Teilzahlungsbescheid zugrunde liegende Straferkenntnis noch nicht rechtskräftig. Vielmehr beginnt der Lauf der Beschwerdefrist überhaupt erst nach der Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag. Im vorliegenden Fall durfte daher (noch) keine Ratenzahlung vereinbart bzw. noch kein Teilzahlungsbescheid erlassen werden.

V.5. Auf die weiteren Argumente des Bf, die belangte Behörde habe unzulässiger Weise eine andere Ratenzahlung bewilligt, als von ihm beantragt, sowie darauf, dass § 54b VStG auf die Vollstreckung von Verfahrenskosten nicht anwendbar sei, war nicht mehr weiter einzugehen.

V.6. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Teilzahlungsbescheid ersatzlos aufzuheben.

Hingewiesen wird darauf, dass nach Entscheidung des erkennenden Gerichtes über den Verfahrenshilfeantrag des Bf vom 7. Oktober 2019 der weitere Verlauf des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten bleibt.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen, insbesondere § 54b VStG, klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt. Schon aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer